



Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

- Der Verein führt den Namen: Trabantclub „Blaue Wolke“ Mittelhessen.
- Er hat seinen Sitz in Lich.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein dient dem Erhalt von Fahrzeugen der Marke *VEB Sachsenring Automobilwerke Zwickau* vom Typ „Trabant“, sowie anderer Fahrzeuge des ehemaligen IFA-Kombinates.

Dies geschieht vornehmlich durch die Restauration und Pflege dieser Fahrzeuge, dem Austausch und der Beschaffung von Ersatzteilen, Allgemeine Lehrgänge für Vereinsmitglieder sowie gegenseitiger Pannenhilfe.

Durch öffentliche Veranstaltungen, wie zum Beispiel Ausstellungen, soll die Geschichte dieser Fahrzeuge einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Gemeinsame touristische Ausfahrten gehören ebenfalls zum Programm.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks werden Begegnungen mit die gleichen Zwecke verfolgenden Personen und Vereinen gepflegt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er hält sich grundsätzlich von jeder auf Gewinn gerichteten Betätigung frei.
2. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Zuwendungen aller Art durch Dritte dürfen nur für den Vereinszweck verwendet werden. Zweckgebundene Zuwendungen dürfen nur für den festgelegten Zweck Verwendung finden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche sich zu den Vereinszielen bekennt und die die Satzung anerkennt.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, welcher an den Vorstand gerichtet werden soll, der über die Aufnahme entscheidet.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitgliedes
- durch Austritt
- durch Ausschluss

Austritt: Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Ausschluss: Ein Mitglied kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es nach zweimaliger Mahnung seiner Mitgliedsbeitragsverpflichtung nicht nachgekommen ist oder grob fahrlässig gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Gegen den Ausschließungsbeschluss hat das Mitglied das Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses Widerspruch schriftlich einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung vereinsintern abschließend.

Vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme von der Einleitung des Ausschlussverfahrens an ruhen die Mitgliedsrechte des Betroffenen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Vereinsbeiträge erhoben.

Die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. dazu kann eine Beitragsordnung beschlossen werden, welche nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, Materialien und Einrichtungen des Vereins zu nutzen, sowie an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.

Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die im Vorstand zu erlassenden Ordnungen zu beachten und die Ziele des Vereins nach außen zu tragen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder führen darüber hinaus ihre Ämter bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl.

Der Vorstand besteht aus den Ämtern:

- Vorsitzende/r
- stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Kasse und Finanzen
- Presse und Öffentlichkeitsarbeit

und einem Beisitzenden.

Durch einen Vorstandsbeschluss können den Beisitzenden weitere Vereinsaufgaben übertragen werden, z.B. EDV/Internet, Chronik, Materialverwaltung.

Ein Beisitzender darf mit zwei Aufgabenbereichen betraut werden.

Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gem. §26 Abs.2 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

Geschäfte über 300,- Euro bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Wiederwahl des Vorstandes/ ist möglich.

§9

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt den Verein nach den Satzungs- und Beschlussvorgaben der Mitgliederversammlung.

Er hat folgende Aufgaben:

1. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Informationsveranstaltungen
3. Aufnahme der Mitglieder
4. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen vom Vorsitzenden schriftlich oder telefonisch unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen wird. Eine Einladungsfrist von 5 Tagen soll in der Regel eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend ist.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Sitzung leitet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

Über die die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift muss Ort und Zeit, die Teilnehmer und die Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis enthalten.

§11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Entlastung des Vorstandes
- Feststellung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Wahl des Vorstandes und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
- Bestellung von zwei Kassenprüfern
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann aber Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihren Vertreter/in geleitet.

Im 1. Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Ihr ist die Jahresabrechnung des abgelaufenen Kalenderjahres vorzulegen. Die Kassenprüfer berichten über die Rechnungsprüfung. Danach ist über die Entlastung des Vorstandes abzustimmen.

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 28 Tagen mit Angabe der Tagesordnung eingeladen.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Beschlüsse enthält. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer – in der Regel der/die Schriftführer/in – zu unterschreiben.

§ 12

Wahlen

1. Zur Wahl des Vorstandes, zumindest bis zur Wahl des ersten Vorsitzenden, ist ein Wahlleiter zu bestellen.
2. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn dies von ¼ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
3. Bewerben sich mehr als zwei Kandidaten für ein Vorstandsamt, so ist der gewählt, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los des Versammlungsleiters.
4. Das Wahlergebnis ist mit Zeit, Ort und Stimmenzahl der Gewählten im Protokoll festzuhalten.

§ 13

Anträge zur Tagesordnung

1. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens zehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
2. Über die Zulassung anderer Anträge beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 11 festgelegten Mehrheit an Stimmen erfolgen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der Vorsitzende und dessen Vertreter die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen gemeinnützigen Zweck.

Diese Satzung wurde am 30. März 2000 beschlossen.

Die 1. Änderung wurde am 18. März 2006 beschlossen und am 30.06.2006 im Vereinsregister eingetragen.

Unterschriften: